

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	08.12.2016	
Kreisausschuss	13.12.2016	

Betreff:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung im kommunalen Bereich

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend reformiert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Leistungen erbracht werden, die nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

Die o.a. Neuregelung gilt ab 01.01.2017. Allerdings haben juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Dies setzt eine einmalige Erklärung voraus, die bis zum 31.12.2016 an das Finanzamt ergehen muss. Da bis zum 31.12.2016 eine abschließende Prüfung aller Tätigkeitsbereiche und Leistungen des Landkreises, die zu einer Umsatzsteuerpflicht führen könnten, schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, wurde inzwischen eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Auf die diesbezügliche Bekanntgabe des Landrates in der Sitzung des Kreisausschusses am 12.10.2016 (TOP 19.3 der Niederschrift wird verwiesen).

Die vorstehende Erklärung gilt für alle Tätigkeitsbereiche und Leistungen des Landkreises (einzelne Tätigkeitsbereiche und Leistungen dürfen in der Erklärung nicht ausgeschlossen werden). Es besteht die einmalige Möglichkeit, die Erklärung zu widerrufen. In diesem Fall findet der § 2b UStG ab dem auf den Widerruf folgenden Jahr Anwendung.

In welchen Fällen aufgrund der Neuregelung beim Landkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist seitens der Verwaltung wegen des fehlenden Fachwissens auf dem Gebiet des Steuerrechts rechtssicher schwierig zu beurteilen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, dies durch einen Steuerberater in jedem einzelnen Fall prüfen zu lassen. Diese Prüfung sollte rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2017 abgeschlossen sein, damit für den Fall, dass in Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen erhebliche Investitionsauszahlungen erforderlich werden, die eingangs genannte Erklärung rechtzeitig widerrufen werden könnte, um die bei den Investitionsauszahlungen anfallenden Umsatzsteuern als Vorsteuern geltend machen zu können.

Für die entsprechenden Beratungsleistungen entstehen nach einem vorliegenden Angebot

voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 5.000,00 EUR.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
	keine	keine
5.000,00 € <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Für die Prüfung der durch den Landkreis erbrachten Tätigkeiten und Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz durch einen Steuerberater sind im Haushaltsplan 2017 Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR einzuplanen.

Wittmund, den 25.11.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: